

1. Geltungsbereich der Hausordnung

- (1) Die Hausordnung gilt für den Bereich einer Veranstaltung in den Räumen der K3N – Stadthalle und Kreuzkirche Nürtingen, Heiligkreuzstraße 4, 72622 Nürtingen (im Folgenden nur noch genannt Räumlichkeiten) sowie für das Betreten der für die jeweilige Veranstaltung genutzten Veranstaltungsfläche inklusive Parkplätze und Wege zur Veranstaltungslocation.
- (2) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte (Kaufvertrag mit einem Drittanbieter) erkennen die Besucher und Besucherinnen die Gültigkeit dieser Hausordnung an. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungsfläche in sonstigen Fällen betreten wird.
- (3) Das Hausrecht obliegt dem Eigentümer. Der eingesetzte Ordnungsdienst bzw. Sicherheitsdienst ist berechtigt, auch im Namen des Veranstalters oder der Veranstalterin, das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere den Verweis und die Verbringung vom Veranstaltungsgelände gemäß dieser Hausordnung oder den gesetzlichen Vorschriften.

2. Einlass der Besucher und Besucherinnen

- (1) Die Besucher und Besucherinnen willigen in Kontrollmaßnahmen ihrer Bekleidung und mitgebrachter Taschen und Behältnisse ein.
- (2) Der Eigentümer bzw. Ordnungsdienst ist berechtigt, zur Überprüfung des Alters geeignete Legitimationspapiere (z. B. Personalausweis) zu fordern.
- (3) Der Eigentümer kann den Einlass verweigern, wenn
 - a. der/die Besucher/-in eine Kontrollmaßnahme seiner/ihrer Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert,
 - b. der/die Besucher/-in keine gültige Eintrittskarte besitzt, diese aber für den Besuch der Veranstaltung vorgesehen ist,
 - c. der/die Besucher/-in die Vorlage von Legitimationspapieren im Falle einer Altersüberprüfung verweigert,
 - d. der/die Besucher/-in erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln steht,
 - e. der/die Besucher/-in Waffen oder verbotene Gegenstände bei sich führt,
 - f. gegen den/die Besucher/-in ein Hausverbot vorliegt,
 - g. der/die Besucher/-in erkennbar beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
 - h. der/die Besucher/-in im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe erkennbar beabsichtigt ist,
 - i. im Übrigen der/die Besucher/-in erkennbar beabsichtigt, gegen die Hausordnung zu verstoßen.

3. Aufenthalt des Besuchers oder der Besucherin

- (1) Der Besucher oder die Besucherin hat die Eintrittskarte nach Einlass bei sich zu führen und diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Der Besucher oder die Besucherin hat sich so zu verhalten, dass der Eigentümer, der Veranstalter oder die Veranstalterin, andere Besucherinnen und Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Den Anweisungen des Eigentümers, des Veranstalters oder der Veranstalterin und des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Es ist dem Besucher oder der Besucherin verboten,
 - a. den Veranstaltungsablauf zu stören,
 - b. in Gebäuden außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
 - c. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - d. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 - e. Anlagen und Einrichtungen zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - f. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
 - g. Werbung jeglicher Art zu betreiben, Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter oder der Veranstalterin zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - h. Dritte zu fotografieren, zu filmen oder das gesprochene Wort aufzuzeichnen,
 - i. die Veranstaltung aufzuzeichnen,
 - j. außerhalb der Toilettenräume seine Notdurft zu verrichten.
- (5) Bei Verstoß kann der Eigentümer bzw. der Veranstalter oder die Veranstalterin den Besucher oder die Besucherin aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Besucher oder die Besucherin keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
- (6) Das Recht des Eigentümers oder des Veranstalters oder der Veranstalterin, Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

4. Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für den Besucher oder die Besucherin verboten:
 - a. Waffen.
 - b. Gegenstände, die ähnlich einer Waffe verwendet werden können.
 - c. Drogen und Betäubungsmittel.
 - d. Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Fackeln.
 - e. Stangen und Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung erforderlich.
 - f. Sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich über die Infosektion auf der Webseite der Veranstaltung zugelassen.
 - g. Fahnen, Plakate, Spruchbänder und dergleichen.
 - h. Einzelne oder uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter oder der Veranstalterin nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters oder der Veranstalterin vorzulegen).
 - i. Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter oder der Veranstalterin nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters oder der Veranstalterin vorzulegen).
 - j. Masken und Motorradhelme.
 - k. Drohnen und Copter jeglicher Art.
 - l. Elektrische oder sonstige Geräte, die Geräusche, Lärm, Musik oder Geruch ausgeben können.
 - m. Filmkameras, die über die üblichen Handykameras oder kleine handliche Kameras hinausgehen.
 - n. Getränke und Speisen jeder Art, soweit der Besucher oder die Besucherin nicht gesundheitsbedingt bzw. medizinisch indiziert hierauf angewiesen ist; der Besucher oder die Besucherin hat die Ausnahme zu belegen.
 - o. Tiere jeder Art und Größe, soweit es sich nicht erkennbar um einen Blindenhund handelt.
 - p. Sonstige Gegenstände, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören.
- (2) Der Eigentümer bzw. der Veranstalter oder die Veranstalterin behält sich vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschließen.
- (3) Soweit der Besucher oder die Besucherin Gegenstände beim Veranstalter oder der Veranstalterin abgibt, erfolgt die Verwahrung auf Risiko des Besuchers oder der Besucherin. Der Eigentümer haftet für die Verwahrung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Der abgegebene Gegenstand wird nur gegen Vorlage der entsprechenden Quittung herausgegeben.

5. Garderobe

- (1) Bei voll bestuhltem Saal (z.B. Theater, Konzerte, Musicals o.ä.) dürfen keine Jacken und Mäntel mit in den Saal genommen werden.
- (2) An der Garderobe können die Kleidungsstücke zu einer Gebühr von jeweils 1 € pro Stück abgegeben werden.